

Satzung für die Überlassung von Räumen der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung der Stadt Hainichen (ehemals Webschule) und Erhebung von Gebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl 2003, S. 55; 159), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabegesetz für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 19. März 2014 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Überlassung von Räumen der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung der Stadt Hainichen und Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Räume der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung, ehemals Webschule, Albertstraße 1.
- (2) Die Räume können Parteien, nichtwirtschaftlichen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen sowie Privaten zur Nutzung überlassen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht. Der zuständige Sachgebietsleiter der Stadtverwaltung Hainichen legt im Einzelfall fest, welche Räume dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Grundlage dafür sind die Art und der Umgang der durchzuführenden Nutzung.
- (4) Dem Nutzer können für die Durchführung der Veranstaltung besondere Auflagen erteilt werden.
- (5) Die Überlassung darf nicht erfolgen wenn die Interessen der Stadt Hainichen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (6) Der Nutzer darf ohne Zustimmung der Stadt Hainichen die Ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen, noch Dritten an der vorgesehenen Nutzung beteiligen.

§ 2 Benutzung

- (1) Über die Überlassung der Räume wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Ist durch die Nutzung der Räume eine besondere Reinigung oder Instandsetzung notwendig, wird diese von der Stadt Hainichen auf Kosten des Nutzers veranlasst.

Die Nutzung darf sich nur auf die überlassenen Räume erstrecken.

- (3) Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach dem Gebrauch in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen worden.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verantwortlich. Die Stadt Hainichen hat das Recht, deren Einhaltung zu überwachen.

- (5) Bei Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- (6) Die Brandschutzbestimmungen sowie die Polizeiverordnung der Stadt Hainichen sind zu beachten.
- (7) Während der Veranstaltungsdauer muss der Nutzer oder ein von Ihm beauftragter Verantwortlicher anwesend sein.
- (8) Der Veranstalter hat bei Erfordernis für einen Ordnungsdienst zu Sorgen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt Hainichen oder ihre Bediensteten haften nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Garderobe oder sonstigen Gegenständen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, den Verantwortlichen der Stadtverwaltung unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren des Gebäudes zu unterrichten.
- (4) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Hainichen für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt Hainichen ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (5) Der Nutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 4 Gebührenschild / Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Benutzer gemäß Nutzungsvertrag bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Gebührenschildner ist auch derjenige, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme der Räume erfolgt, bzw. derjenige, der die Benutzung beantragt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Zugang der Mitteilung über die zur Verfügung gestellte Benutzungszeit für die jeweiligen Räumlichkeiten. Sie erstreckt sich über den gesamten, durch die Mitteilung zugeteilten Zeitraum der Nutzung. Sie erstreckt sich auch auf Zeiten, in denen der Nutzer von den beantragten und zugeteilten Zeiten keinen Gebrauch macht.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die Benutzung aus Gründen, welche die Stadt Hainichen zu vertreten hat, nicht erfolgen kann.
- (4) Die Gebühr ist regelmäßig mit Inanspruchnahme der Nutzungszeit fällig. Dauernutzer zahlen die Gebühr jeweils in der ersten Dekade des Quartals.
- (5) Mit Nutzern, die für einen längeren Zeitraum Nutzungszeiten in Anspruch nehmen, können auf Antrag gesonderte Festlegungen über die Zahlungsweise und –frist durch die Stadt Hainichen getroffen werden.

§ 5
Gebührenmaßstab / Gebührensatzung

- (1) Die Nutzungsgebühr für einen Raum beträgt pro Stunde 21,00 EUR.

Für den folgenden Nutzerkreis gelten die folgenden ermäßigten Gebührensätze:

- wirtschaftliche Vereine und gemeinnützige Unternehmen 15,00 EUR
- gemeinnützige Vereine und Verbände 10,00 EUR.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

- (3) Für Eigennutzungen durch die Stadtverwaltung, Ortschaftsräte, Schulen usw. gilt § 16 SächsKAG. Eigennutzung liegt vor, wenn für solche Veranstaltungen Aufwendungen im Haushalt der Stadt Hainichen entstehen würden. Im Zweifelsfall und bei Verdacht auf missbräuchliche Ausgestaltung dieser Regelung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. August 2015 in Kraft.

Ausfertigungstermin Satzung: 02. April 2014, veröffentlicht am 12. April 2014
Ausfertigungstermin 1. ÄS:28. Juli 2015; veröffentlicht am 15. August 2015